

34/SN-256/ME



BUNDESKONFERENZ DES
WISSENSCHAFTLICHEN
UND KÜNSTLERISCHEN
PERSONALS
DER ÖSTERREICHISCHEN
UNIVERSITÄTEN UND
KUNSTHOCHSCHULEN

DVR: 0661716

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament

Dr. Karl Renner Ring 3
1017 Wien

GESETZENTWURF
150 -GE/19 42
Datum: 21. JAN. 1993
22. Jan. 1993

Wien, 1993 01 20
A-15-70/51-93

A. W. W. W.

Betreff: **Stellungnahme der Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen geändert wird. (GZ 68.336/6-I/B/5A/92 vom 20. Nov. 1992)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Anlage übersendet die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals ihre Stellungnahme in 25facher Ausfertigung zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen geändert wird.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Mag. DDr. R. Denzel
(Generalsekretärin)

Ass.-Prof. Dr. N. Frei e.h.
(Vorsitzender)

Anlagen

**Bundeskonzferenz des wissenschaftlichen
und künstlerischen Personals
der österreichischen Universitäten und Kunsthochschulen**



Liechtensteinstraße 22a, A-1090 Wien; Telefon (0222) 31 99 315-0; 31 99 316-0; Telefax 31 99 317

Vorsitzender: Ass.-Prof. Mag. Dr. N. Frei
Generalsekretärin: Mag. DDr. R. Denzel

Stellungnahme
der
Bundeskonzferenz
des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals

**zum Entwurf eines Bundesgesetzes über
geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche
Studienrichtungen**
(BMWF GZ 68.336/6-I/B/5A/92 vom 20.11.1992)



Allgemeines:

Zum genannten Gesetzesentwurf erlaubt sich die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals (im folgenden BUKO) Stellung zu nehmen wie folgt:

Die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals befürwortet grundsätzlich die mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf intendierten Bestrebungen zur Erhöhung der Ausbildungsqualität in den Geistes- u. Naturwissenschaftlichen Studien. Die BUKO gibt allerdings zu bedenken, daß die mit dem Entwurf verfolgten Ziele nur unvollkommen erreicht werden. Das hochschulpolitische Anliegen einer Schwerpunktbildung für bestimmte Fächer scheint insbesondere aus der Festlegung der Standorte für das Zusatzstudium Informatik hervorzugehen. Da ein gesamtösterreichisches Entwicklungskonzept für den Geistes- u. Naturwissenschaftlichen Bildungsbereich fehlt, ist jedoch die Transparenz für die Standortbeschreibungen nicht gegeben. Der Gesetzgeber dürfte sich auch selbst seiner Entscheidung nicht ganz sicher gewesen sein, indem er einerseits Kostenberechnungen für die Standorte Salzburg und Graz vermissen läßt, andererseits aber auch keine Aussagen darüber trifft, ob das Zusatzstudium Informatik an diesen Standorten errichtet werden soll oder nicht. Was den Standort Klagenfurt betrifft, so werden zwar Kostenberechnungen vorgelegt, andererseits wird aber eingeräumt, daß das BKA und BMWF dem Standort Klagenfurt nicht zugestimmt hätten. Analoges zur Standortwahl wird wohl auch für die neusprachlichen Philologien gelten. Generell ist anzumerken, daß angesichts der derzeitigen politischen Situation, gekennzeichnet durch die Öffnung der Grenzen nach Ost-Mitteleuropa und durch die historische Funktion Österreichs als Mittler zwischen Ost und West, jegliche Einschränkungen im Bereich der Sprachausbildung sehr problematisch wären.

Außerdem ist anhand des vorliegenden Gesetzesentwurfes zu beobachten, daß der Vollzug der in Rede stehenden Bestimmungen immer schwieriger und aufwendiger wird (Eignungsprüfungen, kommissionelle Prüfungen). Angesichts dieses Umstandes ist es fraglich, ob die vorgelegten Schätzungen des Planpostenmehraufwandes reichen, um den durch den Gesetzesentwurf verursachten Mehrbedarf abzudecken. Jedenfalls entspricht dieser Gesetzesvorschlag nicht der derzeit geführten Diskussion über die Deregulierung des Studienrechts im Sinne einer Entlastung der Universitäten. Dieser Umstand wiegt umso bedenklicher als die gewählten Formulierungen in einzelnen Abschnitten des Gesetzestextes unklar und widersprüchlich sind, an anderer Stelle die Erläuterungen aber gänzlich fehlen. Dies wird nachstehend gezeigt.

Zu den einzelnen Regelungsinhalten:

Zu Z 3 (§ 4 Abs. 2 und 3):

Die Einführung einer Sprachbeherrschungsprüfung wird prinzipiell begrüßt. Allerdings erscheint die Formulierung als „Ergänzungs- bzw. Eignungsprüfung“, wie sie im Text gewählt wurde, als verfehlt. Die BUKO hält demgegenüber die Einführung eines Propädeutikums in den gewählten Fremdsprachen für sinnvoller. Daraus folgt, daß die Sprachbeherrschungsprüfung die sprachliche Ausdrucksfähigkeit vorrangig in den gewählten Fremdsprachen überprüfen sollte, aber nicht die der jeweiligen Mutter- oder Bildungssprache. Überdies würde es den Rahmen einer solchen Prüfung wohl übersteigen, über die Technizität hinaus auch noch die Begabung des jeweiligen Kandidaten zu überprüfen. Ob die im Gesetz beabsichtigte Eignungsprüfung zu einer sinnvollen Selektion beiträgt und nicht nur als versteckter numerus clausus anzusehen ist, erscheint daher fraglich.



Zu Z 3 (§4 Abs. 4):

Betreffend die Zusammensetzung des Prüfungssenates zur Abhaltung der Aufnahmeprüfung an den Kunsthochschulen und an der Akademie der bildenden Künste in Wien schlägt die Bundeskonferenz vor, daß im Prüfungssenat Vertreter der betroffenen Lehrkanzeln bzw. Institute verbindlich aufzunehmen sind, um eine fachkompetente Auslese der Aufnahmebewerber auch für die Lehramtstudien zu sichern.

Zu Z 4 (§ 9 Abs.1 lit.c):

Die Bundeskonferenz begrüßt grundsätzlich die Einführung einer kommissionellen Prüfung zur Anhebung der Ausbildungsqualität, hält jedoch die Positionierung einer solchen Prüfung am Ende eines Studiums für zu spät und daher für ungeeignet. Weiters stellt der im Schlußsatz von § 9 Abs.1 lit. (c) angesprochene Zeitraum von höchstens einem Semester nach Ansicht der BUKO eine nicht vertretbare Studienverschärfung dar. Das fachliche Niveau des Prüfungskandidaten ergibt sich in der Regel nicht allein aus der Vorbereitungszeit auf eine Prüfung, sondern aus dem tatsächlichen Wissenstand bei Ablegung der Prüfung.

Zu Z 7 und Z 8 (§ 10 Abs. 3, 6, 7):

Die Bundeskonferenz unterstützt die Einführung einer EDV-Grundausbildung, allerdings wäre sicherzustellen, daß eine solche nicht auf Kosten der pädagogischen, fachdidaktischen bzw. schulpraktischen Ausbildung geht. Hiezu kommt, daß das dafür erforderliche Lehrpersonal und die Sachmittel in den Kostenrechnungen des Entwurfes nicht ausreichend berücksichtigt werden. Die angeführten Probleme könnten teilweise durch eine großzügige Anrechnungspraxis, wie sie in Abs. 7 ja bereits in den Grundzügen angelegt scheint, entschärft werden. Die derzeit in den genannten Gesetzesbestimmungen vorgesehenen Anrechnungsmöglichkeiten erscheinen dafür aber noch nicht ausreichend. Auch die Erläuterungen dazu geben keinen hinreichenden Aufschluß.

Zu Z 10 (§ 10 b.) Abs. 2):

Die BUKO vertritt die Meinung, daß die hier festgelegte Studiendauer einschließlich der Anfertigung einer Diplomarbeit zu knapp bemessen ist. Sie verweist in diesem Zusammenhang darauf, daß die Regelstudiendauer in Lehramtsfächern 9 Semester beträgt.

Zu Z 19 (Anlage A Z 14):

Die bei der Studienrichtung Kunstgeschichte statuierte besondere Zulassungsbedingung eines Nachweises visueller Begabung findet sich zwar schon in der bestehenden Fassung des Gesetzes. Wenn man allerdings davon ausgeht, daß sich diese Zulassungsbedingung wohl nicht nur auf das Vorhandensein einer bloßen physiologischen Sehfähigkeit bezieht, gelten die vorne zu Z.3 geäußerten Bedenken hinsichtlich der Überprüfung von Begabungen sinngemäß. Jedenfalls wäre hier eine den Gegenstand der Überprüfung definierende Präzisierung erforderlich.

Zu Z 20 und Z 22 (Anlage A Z 20 - 22 lit. b), bzw. Anlage Z 24:

Die Bundeskonferenz stellt zur Absolvierung einer Auslandspraxis drei Überlegungen zur Diskussion:

Erstens wäre eine solche Auslandspraxis über die reinen Sprachstudien hinaus, auch für andere Fächer, z.B. Geographie und Geschichte, zu begrüßen.

Zweitens ist aber jedenfalls zu verhindern, daß eine solche Auslandspraxis sich je nach der jeweiligen finanziellen Leistungsfähigkeit der Studierenden zu einem sozialen numerus clausus entwickelt.



Drittens erscheint, angesichts der geschilderten Probleme, die vorgesehene Übertragung der Befugnisse, solche Auslandspraxen festzulegen, auf die Ebene der Studienordnungen und somit auf jene des Verordnungsgebers, der falsche, jedenfalls ein halbherziger Weg zu sein.

Zu Z 23 (Anlage A Z 33):

Die hier als besondere Zulassungsbedingungen zur zweiten Diplomprüfung geforderten Voraussetzungen („Teilnahme an Exkursionen im In- und Ausland; sofern der Studienplan dies vorsieht, die Absolvierung der Praxis“) sind unklar. Sie sind insbesondere im Lichte des völligen Fehlens von Erläuterungen definierungsbedürftig. Hierzu kommt, daß hier die Übertragung der Befugnis, die Absolvierung von Praxen einzufordern, den Studienkommissionen (Studienplan) zukommt und nicht, wie oben unter Z 20 und 22, dem BMWF (Studienordnung).

Angesichts der geschilderten Einwendungen spricht sich die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals für eine gründliche Überarbeitung bzw. Neukonzeption des vorliegenden Gesetzesentwurfes aus.

R. DENZEL e.h.
N. FREI e.h.
A. STOLZ e.h.

Wien, im Jänner 1993